

Ausfüllhinweise und Informationsblatt für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Neu ab 01.01.2005

Die Arbeitsgenehmigung in der bisherigen Form entfällt ab sofort für alle

„Drittstaatsangehörigen“ das sind alle außer:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Zypern, sowie –der EU bisher nicht beigetreten- Island, Norwegen und Liechtenstein sowie die „Neu-Beitrittsländer EU“ wie Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakische Republik, Slowenien und Ungarn)

Bei diesen Arbeitnehmern wird unterschieden in:

„im Ausland lebende Ausländer“

u n d

„im Inland lebende Ausländer“

Zuständig: Deutsche Botschaft/Konsulat

Zuständig: Ausländerbehörde (Wohnort)

- Visaantrag stellen
- Ausländerbehörde stimmt zu (lehnt ab)
- Botschaft/Konsulat erteilt Visa
- AN kann einreisen

- „Antrag auf Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung“ stellen (siehe Anlage)
- Ausländerbehörde prüft!
- Entscheidung mit oder ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit

Die Arbeitsgenehmigung wird weiterhin erteilt für folgende neuen EU – Beitrittsländer:

Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Slowenien, Litauen, Lettland, Estland.

Zuständig: Agentur für Arbeit

- Antrag auf Arbeitsgenehmigung stellen (siehe Anlage)
- Agentur für Arbeit erteilt die Arbeitserlaubnis
- Anmeldung beim Einwohnermeldeamt (nur bei mehr als 4 Wochen Beschäftigungsdauer)

Saisonarbeiter / Schausteller

Verfahren wie bisher!

EINZIGE ÄNDERUNGEN:

Beschäftigungsdauer für Arbeitnehmer	(AN)	4 Monate
Beschäftigungsdauer für Arbeitgeber	(AG)	8 Monate
Beschäftigungsdauer für Schausteller	(AN+AG)	9 Monate

Keine Arbeitserlaubnis mehr benötigen Saisonarbeiter aus Bulgarien, Rumänien, Kroatien

Ausfüllhinweise für den Arbeitgeber zum

"Antrag auf Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung"

Zur Ergänzung eines Antrages auf Erteilung, Verlängerung oder Änderung eines Aufenthaltstitels, der zu einer zustimmungspflichtigen Beschäftigung oder betrieblichen Aus-/Weiterbildung berechtigen soll, können Ausländer/Arbeitgeber bereits gegenüber der Ausländerbehörde Angaben zur künftigen Tätigkeit machen. Rechtsgrundlage sind die §§ 17, 18, 39 AufenthG.

Auf Unionsbürger, Staatsangehörige der Schweiz und Ausländer aus Drittstaaten, die eine Beschäftigung auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung aufnehmen wollen (z.B. Werkvertragsarbeiter, Gastarbeiter; vgl. 39 – 41 BeschV) findet das Zustimmungsverfahren, für das dieser Vordruck verwendet wird, keine Anwendung.

Der Vordruck besteht aus 2 Seiten. Die persönlichen Angaben in der Kopfzeile und die Angaben zum/r Antragsteller/in sind vom Arbeitnehmer auszufüllen und auf jeder Seite zu unterschreiben.

¹ Eine vor dem 01.01.2005 erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung gilt nach diesem Zeitpunkt als Niederlassungserlaubnis, die übrigen Aufenthaltsgenehmigungen (Bewilligung, Befugnis, befristete Erlaubnis) gelten als Aufenthaltserlaubnisse fort, jeweils entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltzweck und Sachverhalt (§ 101 AufenthG).

² Asylbewerber, die sich seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet aufhalten (§ 61 Abs. 2 AsylVfG).

³ Geduldete Ausländer, die sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§ 60a AufenthG, § 10 BeschVerfV).

⁴ Eine Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung liegt auch vor, wenn der/die Antragsteller/in zu geänderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigt werden soll.